

Bundesgesetzblatt ²³⁸¹

Teil I

G 5702

2007

Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 2007

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
12.10.2007	Elfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen FNA: 8053-6-20, 8053-6-29, 8053-6-32	2382
19.10.2007	Verordnung zur Änderung passrechtlicher und anderer Vorschriften FNA: neu: 210-5-12; 210-1-2, 210-4-4, 210-5-10, 210-5-2, 210-5-9, 210-5-8	2386
19.10.2007	Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Anpassung an das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht FNA: 753-1-5, 7831-1-46-6, 7825-1-4, 7110-3-126, 806-21-9-7, 806-21-1-97, 806-21-13-2, 806-21-13-1, 806-21-7-37	2461
11.10.2007	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „800. Geburtstag Elisabeth von Thüringen“) FNA: neu: 692-1-33	2464
18.10.2007	Berichtigung der Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen sowie der Aromenverordnung FNA: 2125-40-27	2465

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2465
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	2466
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2467

Elfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen*)

Vom 12. Oktober 2007

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 25 und des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „Abschnitt 31 1,2,4-Trichlorbenzol“ die folgende Angabe angefügt:
„Abschnitt 32 Perfluoroctansulfonate (PFOS)“.
- 1a. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil und in Nummer 2 Buchstabe a jeweils die Wörter „dem Gefahrensymbol Xn (gesundheitsschädlich) und“ gestrichen.
2. Im Anhang zu § 1 Abschnitt 10 Spalte 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „gemäß § 12a des Chemikaliengesetzes zugelassen worden sind und“ eingefügt.
3. Im Anhang zu § 1 Abschnitt 10 Spalte 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „behandelte“ die Wörter „und mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen, Typ C, behandelte, vor dem 30. September 2007 in der Gemeinschaft genutzte,“ eingefügt.
4. Im Anhang zu § 1 wird nach Abschnitt 31 folgender Abschnitt 32 angefügt:

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

„Abschnitt 32: Perfluoroctansulfonate (PFOS)“

Perfluoroctansulfonate (PFOS)
C₈F₁₇SO₂X
[Säure (X = OH),
Metallsalze (X =
OM), Halogenide,
Amide und andere
Derivate einschließ-
lich Polymere]

1. Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von 0,005 % oder mehr enthalten,
 2. neue Erzeugnisse oder Teile davon, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr enthalten, berechnet im Verhältnis zur Masse der strukturell oder mikrostrukturell verschiedenartigen Bestandteile, die PFOS enthalten, oder
 3. neue Textilien oder andere neue beschichtete Werkstoffe, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Gehalt von 1 µg/m² oder mehr des beschichteten Materials enthalten,
- dürfen ab dem 27. Juni 2008 nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Verbote nach Spalte 2 Nr. 1 bis 3 gelten nicht für:

1. Fotoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für fotolithografische Prozesse,
2. fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten,
3. Antischleiermittel für nicht-dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) und Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme, bei denen die PFOS-Emissionen in die Umwelt durch Einsatz der besten verfügbaren Technologien gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26), zuletzt geändert durch die

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/139/EG der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Arsenverbindungen durch Anpassung ihres Anhangs I an den technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 384 S. 94) und der Richtlinie 2006/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur dreißigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Perfluoroctansulfonate, ABl. EU Nr. L 372 S. 32) in deutsches Recht.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), auf ein Mindestmaß reduziert wird,

4. Hydraulikflüssigkeiten für die Luft- und Raumfahrt

und die für deren Herstellung erforderlichen Stoffe und Zubereitungen.“

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 25 Chemikaliengesetz – Tätigkeiten“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25a Chemikaliengesetz – EG-Rechtsakte“.
 - b) Unter Anhang IV wird nach der Angabe „Nr. 31 Korrosionsschutzmittel“ folgende Angabe angefügt:
„Nr. 32 Perfluorooctansulfonate (PFOS)“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die vom Hersteller, Einführer oder erneutem Inverkehrbringer hinsichtlich des Sicherheitsdatenblatts beim Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen zu beachtenden Anforderungen ergeben sich aus Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 396 S. 1). Falls die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts nicht erforderlich ist, ergeben sich die Informationspflichten aus Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zu den gemäß der Nummern 15 und 16 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu machenden Angaben gehören insbesondere solche zu Stoffen oder Tätigkeiten, die in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 21 Abs. 4 als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend bezeichnet werden.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Insbesondere hat der Arbeitgeber die ihm gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Verfügung gestellten Informationen zu beachten; dazu gehören Sicherheitsdatenblätter

und die Informationen zu Stoffen oder Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist.“

b) In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „ , insbesondere die Richtlinie 67/548/EWG und die Richtlinie 1999/45/EG,“ gestrichen.

4. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt nach dem Wort „hat“ durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.“

cc) Im neuen Satz 4 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. entsprechend Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Zugang haben zu allen dort genannten Informationen zu den Stoffen und Zubereitungen, mit denen sie Tätigkeiten durchführen, insbesondere zu Sicherheitsdatenblättern, und“.

b) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

6. (weggefallen)

7. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Chemikaliengesetz –
Kennzeichnung und Verpackung

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1 Abs. 6 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

7a. In § 24 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „oder Nr. 5.3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 oder Nr. 5.3.2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „oder Nr. 5.3.2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder Abs. 4“ ersetzt.

8. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Chemikaliengesetz – EG-Rechtsakte

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 396 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 31 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Abs. 5, 6 oder 8, ein Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 2. entgegen Artikel 31 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die Informationen im Sicherheitsdatenblatt mit den Angaben in der Sicherheitsbeurteilung übereinstimmen,
 3. entgegen Artikel 31 Abs. 7 ein Expositionsszenario zu einer identifizierten Verwendung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beifügt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einbezieht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weitergibt,
 4. entgegen Artikel 31 Abs. 9 das Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder den früheren Abnehmern nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
 5. entgegen Artikel 32 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.“
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 30 Satz 1 oder Nr. 31 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „Nr. 30 Satz 1, Nr. 31 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder Nr. 32 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) In Nummer 12 wird die Angabe „Anhang III Nr. 5.2 Abs. 2“ durch die Angabe „Anhang III Nr. 5.2 Abs. 1“ ersetzt.
10. Anhang I wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden zu den Nummern 4 und 5.

11. In Anhang II Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

- 11a. In Anhang III Nr. 5.1 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.

12. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Nummer 31 folgende Nummer 32 angefügt:
„Nr. 32 Perfluorooctansulfonate (PFOS)“.
- b) In Nummer 3 Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt und nach dem Wort „die“ die Wörter „gemäß § 12a des Chemikaliengesetzes zugelassen worden sind und“ angefügt.
- c) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 32 angefügt:

„Anhang IV Nr. 32

Perfluorooctansulfonate (PFOS)

(1) Perfluorooctansulfonate (PFOS; Perfluorooctansulfonsäure, -metallsalze, -halogenide, -amide und andere Derivate einschließlich Polymere) und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,005 % PFOS oder mehr dürfen ab dem 27. Juni 2008 nicht verwendet werden.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für folgende Stoffe und Zubereitungen und für Stoffe und Zubereitungen, die zur Herstellung dieser Stoffe und Zubereitungen verwendet werden:

1. Fotoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für fotolithografische Prozesse,
2. fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten,
3. Antischleiermittel für nichtdekoratives Hartverchromen (Chrom VI) und Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme, bei denen die Menge der PFOS-Emissionen in die Umwelt durch vollständigen Einsatz der besten verfügbaren Technologien gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung auf ein Mindestmaß reduziert wird,
4. Hydraulikflüssigkeiten für die Luft- und Raumfahrt.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Feuerlöschschäume, die vor dem 27. Dezember 2006 in den Verkehr gebracht wurden, bis zum 27. Juni 2011 verwendet werden.

(4) Der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz und der zuständigen Landesbehörde sind in elektronischer Form unter Verwendung des auf der Internetseite der Anmeldestelle bereitgestellten elektronischen Formulars von den Besitzern bis spätestens zum 30. August 2008 anzuzeigen:

- a) die vorhandenen Bestände von PFOS enthaltenden Feuerlöschschäumen,
 - b) Prozesse, für die die Ausnahmeregelungen nach Absatz 2 Nr. 3 gelten, sowie Angaben zu den dabei verwendeten und freigesetzten Mengen an PFOS.“
2. In § 2 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „für die Zulassung der Geräte und Anlagen der Brandbekämpfung“ gestrichen.
 3. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kälteanlagenbauer/in,“ die Wörter „Mechatroniker/in für Kältetechnik,“ eingefügt.
 4. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der
Chemikalien-Ozonschichtverordnung

Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2007 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. Oktober 2007

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Verordnung zur Änderung passrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom 19. Oktober 2007

Das Bundesministerium des Innern verordnet

- auf Grund des § 2 Abs. 1 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566, 2317) geändert worden ist,
- auf Grund des § 4 Abs. 5 Satz 1 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566, 2317) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt,
- auf Grund des § 4 Abs. 6 Satz 1 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566, 2317) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt,
- auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),
- auf Grund des § 1 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548),
- auf Grund des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342):

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung – PassV)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Passmuster

- § 1 Muster für den Reisepass
- § 2 Muster für den Kinderreisepass
- § 3 Muster für den vorläufigen Reisepass
- § 4 Muster für den amtlichen Pass
- § 5 Lichtbild

Kapitel 2

Befreiung von der Passpflicht und Passersatzpapiere

- § 6 Befreiung von der Passpflicht
- § 7 Passersatz
- § 8 Muster der amtlichen Ausweise als Passersatz
- § 9 Lichtbilder für den Passersatz
- § 10 Gültigkeitsdauer des Passersatzes
- § 11 Andere Regelungen für einen Passersatz

Kapitel 3

Amtliche Pässe

- § 12 Ausstellung
- § 13 Gültigkeitsdauer
- § 14 Rückgabe

Kapitel 4

Gebühren

- § 15 Gebühren
- § 16 Erstattung von Auslagen
- § 17 Ermäßigung und Befreiung von Gebühren

Kapitel 5

Schlussvorschrift

- § 18 Übergangsregelung

Anlage 1

Anlage 1a

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

Anlage 8

Anlage 9

Anlage 10

Kapitel 1

Passmuster

§ 1

Muster für den Reisepass

Der Reisepass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 1 oder Anlage 1a abgedruckten Muster auszustellen.

§ 2

Muster für den Kinderreisepass

Der Kinderreisepass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 2 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 3

Muster für den vorläufigen Reisepass

Der vorläufige Reisepass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 3 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 4

Muster für den amtlichen Pass

(1) Der Dienstpass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 4 abgedruckten Muster auszustellen.

(2) Der Diplomatenpass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 5 abgedruckten Muster auszustellen.

(3) Der vorläufige Dienstpass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 6 abgedruckten Muster auszustellen.

(4) Der vorläufige Diplomatenpass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 7 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 5

Lichtbild

Bei der Beantragung eines Passes ist vom Passbewerber ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorzulegen. Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen. Im Übrigen muss das Lichtbild den Anforderungen der Anlage 8 entsprechen. Die Passbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. Weitere zulässige Abweichungen bei Lichtbildern von Kindern regelt Anlage 8.

Kapitel 2

Befreiung von der Passpflicht und Passersatzpapiere

§ 6

Befreiung von der Passpflicht

Von der Passpflicht sind befreit:

1. Deutsche als Besatzungsmitglieder und Reisende auf Schiffen der See- und Küstenschifffahrt, auf Fischerei-, Sport- und anderen Wasserfahrzeugen, wenn weder ein ausländischer Hafen angelaufen noch auf andere Weise Landverbindung mit dem Ausland aufgenommen wird;
2. deutsche Seelotsen im Sinne des § 1 des Seelotengesetzes in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere über ihre Person und ihre Eigenschaft als Seelotse ausweisen;
3. Deutsche, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von der Passpflicht befreit sind;
4. Deutsche, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen;
5. Deutsche, die zum Flug- oder Begleitpersonal von Rettungsflügen gehören.

§ 7

Passersatz

(1) Als Passersatz für Deutsche sind zugelassen:

1. Personalausweise und vorläufige Personalausweise;
2. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussschifffahrt auf der Donau;
3. Lizenzen und Besatzungsausweise für Linien- und Charterflugpersonal;
4. Ausweise, die auf Grund des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 389) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (BGBl. 2000 II S. 1571) zum Grenzübertritt berechtigen;
5. Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und Ausweise für

Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften;

6. Ausweise, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechtigen;
7. Ausweise, die von den Behörden und Dienststellen ausgestellt werden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind;
8. Ausweise, die ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigen;
9. Rückkehrausweise, die im Falle des Verlustes von Pässen zum Zwecke der Wiedereinreise in das Gebiet der Europäischen Union von einer Auslandsvertretung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgestellt werden, wenn keine deutsche Auslandsvertretung vor Ort existiert.

(2) Ein nach Absatz 1 zugelassener Passersatz gilt für alle Länder, sofern sich aus dem Passersatz, aus Rechtsvorschriften oder aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen keine Beschränkung des Geltungsbereichs ergibt.

(3) Wer mit einem nach Absatz 1 zugelassenen Passersatz über eine Auslandsgrenze aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausreist oder in ihn einreist, ist verpflichtet, den Passersatz mitzuführen und sich damit auszuweisen.

(4) Für Deutsche, die aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, abgeschoben, zurückgewiesen oder übernommen werden, gelten – sofern dies nach den bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht formlos zu geschehen hat – die für diesen Zweck ausgestellten Bescheinigungen als Passersatz.

§ 8

Muster der amtlichen Ausweise als Passersatz

(1) Der Ausweis, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 7), ist nach dem in der Anlage 9 abgedruckten Muster auszustellen.

(2) Der Ausweis, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 8), ist nach dem in der Anlage 10 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 9

Lichtbilder für den Passersatz

Sofern auf einem Passersatz die Anbringung eines Lichtbildes vorgesehen ist, gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Gültigkeitsdauer des Passersatzes

Die Gültigkeitsdauer

1. eines Ausweises, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 7), oder
2. eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 8),

ist nach der Dauer der beabsichtigten Reise zu bemessen. Ein Ausweis nach Nummer 1 darf nicht länger als drei Monate, ein Ausweis nach Nummer 2 nicht länger als einen Monat gültig sein.

§ 11

Andere Regelungen für einen Passersatz

Die in anderen Rechtsvorschriften oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegten Muster amtlicher Ausweise als Passersatz sowie die dort getroffenen Regelungen über Lichtbilder und Gültigkeitsdauer bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

Kapitel 3 Amtliche Pässe

§ 12

Ausstellung

(1) Ein amtlicher Pass wird vom Auswärtigen Amt zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben oder in den Fällen des § 1 Abs. 4 des Passgesetzes ausgestellt. Ein Anspruch auf Ausstellung eines amtlichen Passes besteht nicht. Eine Änderung des amtlichen Passes durch eine andere Behörde ist nicht zulässig.

(2) Das Auswärtige Amt kann das persönliche Erscheinen des Passbewerbers verlangen. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Behörde, in deren Auftrag die dienstliche Aufgabe wahrgenommen wird, die für die Passausstellung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Lichtbildes und der Fingerabdrücke übermittelt.

§ 13

Gültigkeitsdauer

(1) Die Gültigkeitsdauer eines amtlichen Passes ist nach der Dauer der dienstlichen Aufgabe oder des amtlichen Auftrags im Sinne des § 1 Abs. 4 des Passgesetzes zu bemessen. Dabei darf eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren nicht überschritten werden.

(2) Ein vorläufiger Dienstpass oder ein vorläufiger Diplomatenpass wird für eine Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

(3) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.

§ 14

Rückgabe

(1) Ein amtlicher Pass ist dem Auswärtigen Amt unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. der Pass ungültig ist,
2. die dienstliche Aufgabe oder der amtliche Auftrag, für die er ausgestellt ist, erledigt ist,
3. der Passinhaber aus dem Dienst ausscheidet oder
4. das Auswärtige Amt oder die Behörde, in deren Auftrag die dienstliche Aufgabe wahrgenommen wird, den Passinhaber dazu auffordert.

(2) Das Auswärtige Amt kann abweichend von Absatz 1 Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Belassung des amtlichen Passes vorliegt.

Kapitel 4 Gebühren

§ 15

Gebühren

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Ausstellung
 - a) eines Reisepasses nach Anlage 1 an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, 59 Euro,
 - b) eines Reisepasses nach Anlage 1 an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 37,50 Euro,
 - c) eines Reisepasses mit 48 Seiten nach Anlage 1a zusätzlich zu der in Nummer 1a und 1b bestimmten Gebühr 22 Euro,
 - d) eines Reisepasses nach Nummer 1a bis 1c im Expressverfahren zusätzlich zu den dort bestimmten Gebühren 32 Euro,
 - e) eines vorläufigen Reisepasses 26 Euro,
 - f) eines Kinderreisepasses 13 Euro,
 - g) eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussschifffahrt auf der Donau (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) 16 Euro,
 - h) eines Ausweises, der von den Behörden und Dienststellen ausgestellt wird, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 7) 8 Euro,
 - i) eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 8) 8 Euro,
2. für die Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses und für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses oder eines anderen unter Nummer 1 genannten Ausweises 6 Euro.

(2) Die Gebühr ist zu verdoppeln

 1. für eine der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e bis i und Nr. 2 genannten Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen werden;
 2. für eine der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, e und f und Nr. 2 genannten Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers von einer nicht zuständigen Behörde vorgenommen werden.

(3) Die Gebühr ist um 13 Euro anzuheben, wenn die Amtshandlung bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen wird.

(4) Gebühren sind nicht zu erheben

 1. für die Ausstellung oder Änderung eines amtlichen Passes;
 2. für die Ausstellung oder Änderung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses oder eines anderen in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausweises, wenn die

Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird;

3. für die Berichtigung der Wohnortangabe im Reisepass, im vorläufigen Reisepass, im Kinderreisepass oder in einem anderen in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausweis.

§ 16

Erstattung von Auslagen

Als Auslagen erhebt die Passbehörde von der die Gebühren schuldenden Person die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Aufwendungen.

§ 17

Ermäßigung und Befreiung von Gebühren

Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühren schuldet, bedürftig ist.

Kapitel 5 Schlussvorschrift

§ 18

Übergangsregelung

(1) Kinderreisepässe ohne Lichtbild und Kinderausweise, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum ihre Geltung als Passersatz. Kinderreisepässe, die maschinenlesbar und mit einem digitalen Lichtbild versehen sind und vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum ihre Geltung und sind Pässe im Sinne des § 1 des Passgesetzes.

(2) Vordrucke, die der Anlage 1 der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes entsprechen, können bis zum 31. Oktober 2008 verwendet werden und die auf diesen Vordrucken ausgestellten Kinderreisepässe können auch nach diesem Zeitpunkt in ihrer Gültigkeit verlängert werden. Vordrucke, die der Anlage 2 der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Passmustersverordnung

entsprechen, können bis zum 31. Oktober 2008 weiterverwendet werden.

Artikel 2

Änderung

der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland

Die Anlage 1 zu § 1 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 1986 (BGBl. I S. 1009, 1987 I S. 1160), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, erhält die aus Anlage 1 zu Artikel 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung der Ersten

Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

In § 3 Satz 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2007 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, wird die Nummer 5 aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Passmustersverordnung vom 8. August 2005 (BGBl. I S. 2306), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2980), die Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. August 2005 (BGBl. I S. 2306), die Verordnung über amtliche Pässe der Bundesrepublik Deutschland vom 21. August 2003 (BGBl. I S. 1730, 1971), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2005 (BGBl. I S. 2306), und die Passgebührenverordnung vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3274, 3275), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2980), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Oktober 2007

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Anlage 1
(zu Artikel 1)

Decke

Reisepass (32 Seiten)



Reisepass (32 Seiten)

Vorsatz und Passkartenrückseite



Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1



Reisepass (32 Seiten)

Die Seiten 1 bis 32 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Seiten 6 bis 31 gleichlautend

Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseite 32 und Vorsatz



Anlage 1a
(zu Artikel 1)

Decke

Reisepass (48 Seiten)



Reisepass (48 Seiten)

Vorsatz und Passkartenrückseite



Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1



Reisepass (48 Seiten)

Die Seiten 1 bis 48 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Seiten 6 bis 47 gleichlautend

Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseite 48 und Vorsatz



Anlage 2
(zu Artikel 1)

Decke

Kinderreisepass



Kinderreisepass

Vorsatz und Passbuchinnenseite 1



Kinderreisepass

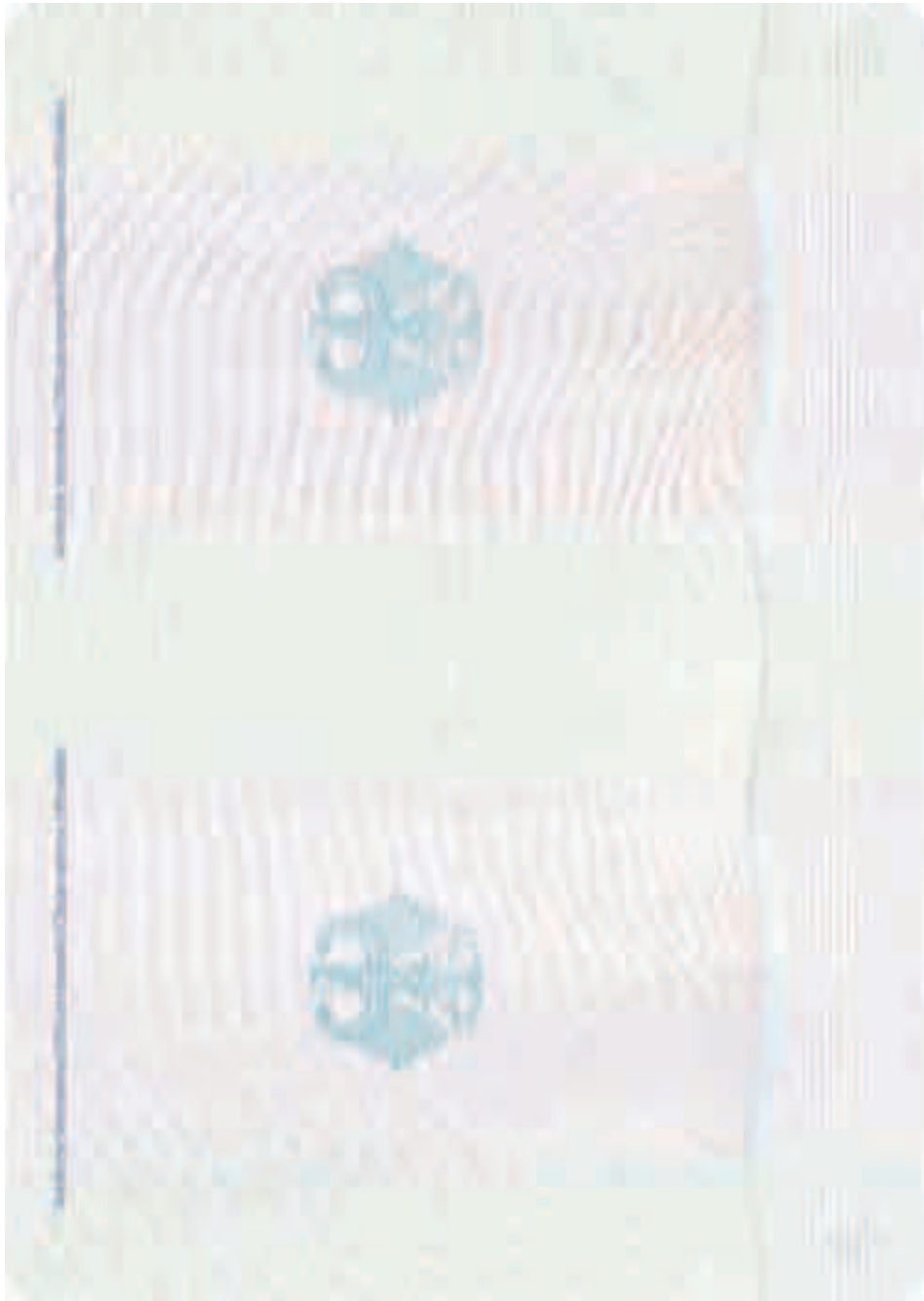
Passbuchinnenseiten 2 und 3



Die Seiten 1 bis 16 und die hintere Passdecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

Kinderreisepass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Kinderreisepass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Kinderreisepass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Seiten 8 bis 15 gleichlautend

Kinderreisepass

Passbuchinnenseite 16 und Vorsatz



Anlage 3
(zu Artikel 1)

Decke

Vorläufiger Reisepass



Voriäufiger Reisepass

Vorsatz und Passbuchinnenseite 1



Vorläufiger Reisepass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Die Seiten 1 bis 16 und die hintere Passdecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

Voriäufiger Reisepass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Vorläufiger Reisepass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Vorläufiger Reisepass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Seiten 8 bis 15 gleichlautend

Vorläufiger Reisepass

Passbuchinnenseite 16 und Vorsatz



Anlage 4
(zu Artikel 1)

Decke

Dienstpass



Dienstpass

Vorsatz und Passkartenrückseite



Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1



Dienstpass

Die Seiten 1 bis 48 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

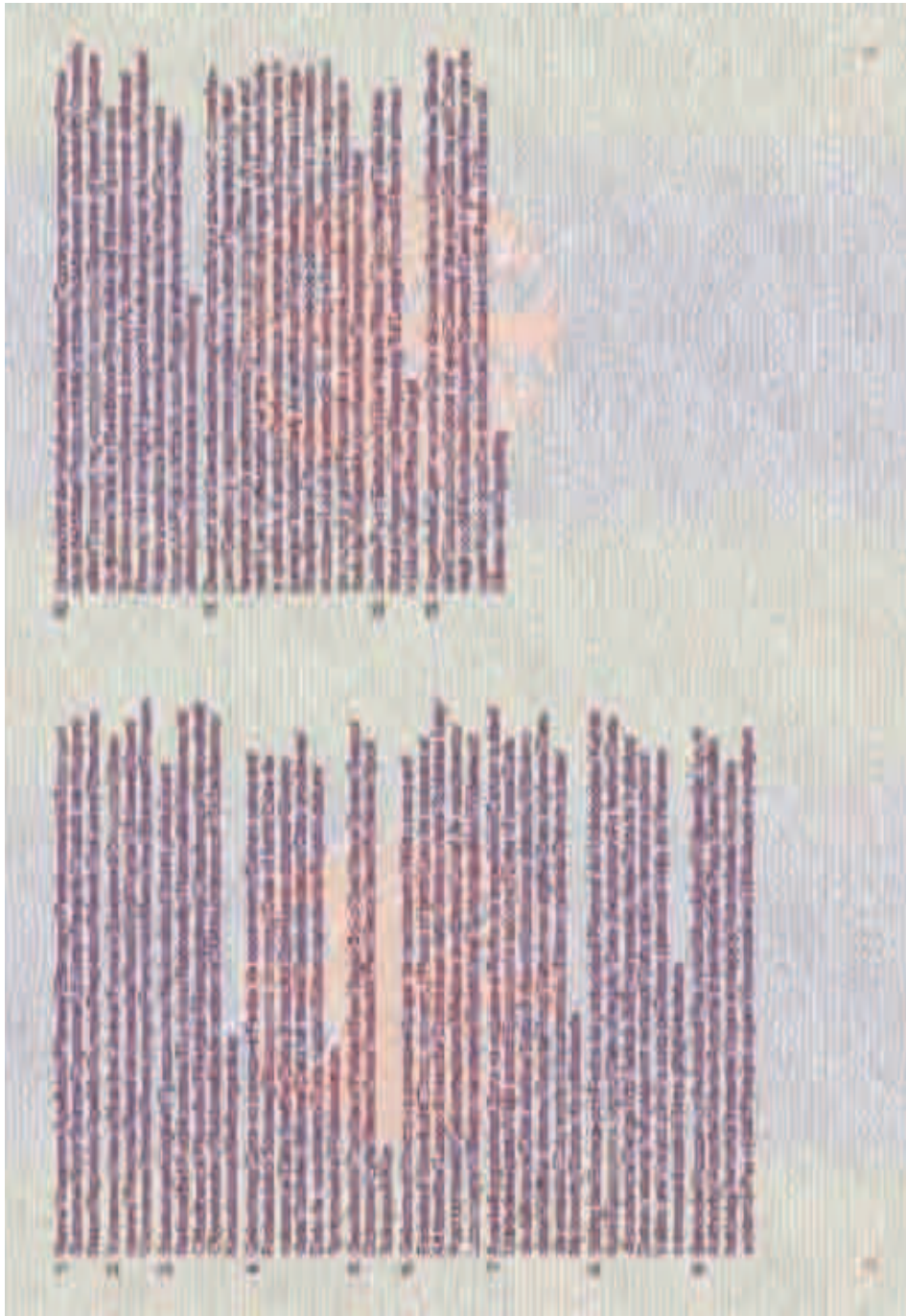
Dienstpass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Seiten 9 bis 47 gleichlautend

Dienstpass

Passbuchinnenseite 48 und Vorsatz



Anlage 5
(zu Artikel 1)

Decke

Diplomatenpass



Diplomatenpass

Vorsatz und Passkartenrückseite



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Seiten 9 bis 47 gleichlautend

Diplomatenpass

Passbuchinnenseite 48 und Vorsatz



Anlage 6
(zu Artikel 1)

Decke

Vorläufiger Dienstpass



Voriäufiger Dienstpass

Vorsatz und Passbuchinnenseite 1



Vorläufiger Dienstpass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Die Seiten 1 bis 16 und die hintere Passdecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

Vorläufiger Dienstpass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Vorläufiger Dienstpass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Vorläufiger Dienstpass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Seiten 8 bis 15 gleichlautend

Vorläufiger Dienstpass

Passbuchinnenseite 16 und Vorsatz



Vorläufiger Diplomatenspass

Decke



Voriufiger Diplomatenausschreibung

Vorsatz und Passbuchinnenseite 1



Vorläufiger Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Die Seiten 1 bis 16 und die hintere Passdecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

Vorläufiger Diplomatapass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Vorläufiger Diplomatentpass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Vorläufiger Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 8 und 9






Seiten 8 bis 15 gleichlautend





Vorläufiger Diplomatenpass

Passbuchinnenseite 16 und Vorsatz



Anlage 8
(zu Artikel 1)

<p>Musterfoto</p> <p>Qualitativ hochwertige Fotos sind die Grundlage einer einwandfreien Wiedergabe des Bildes und Voraussetzung für die Anwendung der Gesichtsbio metrie in Pässen. Dieser Foto-Mustertafel sind die Qualitätsmerkmale zu entnehmen, die die Eignung der Fotos für den vorgesehenen Einsatz in Pässen gewährleisten. Es ist dringend erforderlich, die hier beschriebenen Anforderungen zu beachten, da sonst eine biometrische Erkennung des Antragstellers sowie die einwandfreie Wiedergabe des Bildes im Dokument nicht gewährleistet sind. Der Passbewerber ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung abzubilden. Die Passbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. Auf den Fotos sind keine Uniformteile abzubilden.</p>	
<p>Format</p> <p>Das Foto muss die Gesichtszüge der Person von der Kinns spitze bis zum oberen Kopfende, sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70 - 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 32 - 36 mm von der Kinns spitze bis zum oberen Kopfende. Dabei ist das obere Kopfende unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfendes sind Passfotos jedoch erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet. Bei volumenreichem Haar sollte darauf geachtet werden, dass der Kopf (einschl. Frisur) möglichst vollständig abgebildet ist, ohne aber die Gesichtgröße zu verkleinern. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto platziert sein.</p>	
<p>Schärfe und Kontrast</p> <p>Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.</p>	
<p>Ausleuchtung</p> <p>Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden.</p>	

<p>Hintergrund</p> <p>Der Hintergrund muss einfarbig hell sein (idealerweise neutral grau) und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen. Bei hellen Haaren eignet sich ein mittelgrauer Hintergrund, bei dunklen Haaren ein hellgrauer. Der Hintergrund darf kein Muster aufweisen. Das Foto darf ausschließlich die zu fotografierende Person zeigen (keine weiteren Personen oder Gegenstände im Bild). Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.</p>	
<p>Fotoqualität</p> <p>Das Foto sollte (insbesondere bei der Aufnahme mit einer Digitalkamera) auf hochwertigem Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen. Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben. Das Foto darf keine Knicke oder Verunreinigungen aufweisen. Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen.</p>	
<p>Kopfposition und Gesichtsausdruck</p> <p>Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z. B. Halbprofil) ist nicht zulässig. Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.</p>	
<p>Augen und Blickrichtung</p> <p>Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden.</p>	

Brillenträger

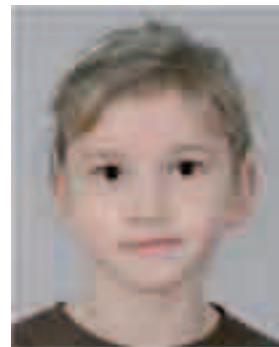
Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig). Der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen nicht die Augen verdecken.

**Kopfbedeckung**

Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind insbesondere aus religiösen Gründen zulässig. In diesem Fall gilt: das Gesicht muss von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein. Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.

**Kinder**

Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind folgende Abweichungen bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich zulässig: Die Gesichtshöhe bei Kindern muss 50 - 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 22 - 36 mm von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbereich. Dabei ist das obere Kopfbereich unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfbereiches sind Passfotos jedoch erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 17 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet. Bei Säuglingen und Kleinkindern gelten zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Abweichungen.

**Säuglinge und Kleinkinder**

Bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind zusätzlich zu den unter der Überschrift „Kinder“ dargestellten Ausnahmen Abweichungen in der Kopfhaltung (nicht von der Frontalaufnahme!), im Gesichtsausdruck, hinsichtlich Augen und Blickrichtung sowie hinsichtlich der Zentrierung auf dem Foto zulässig.



Anlage 9
(zu Artikel 1)

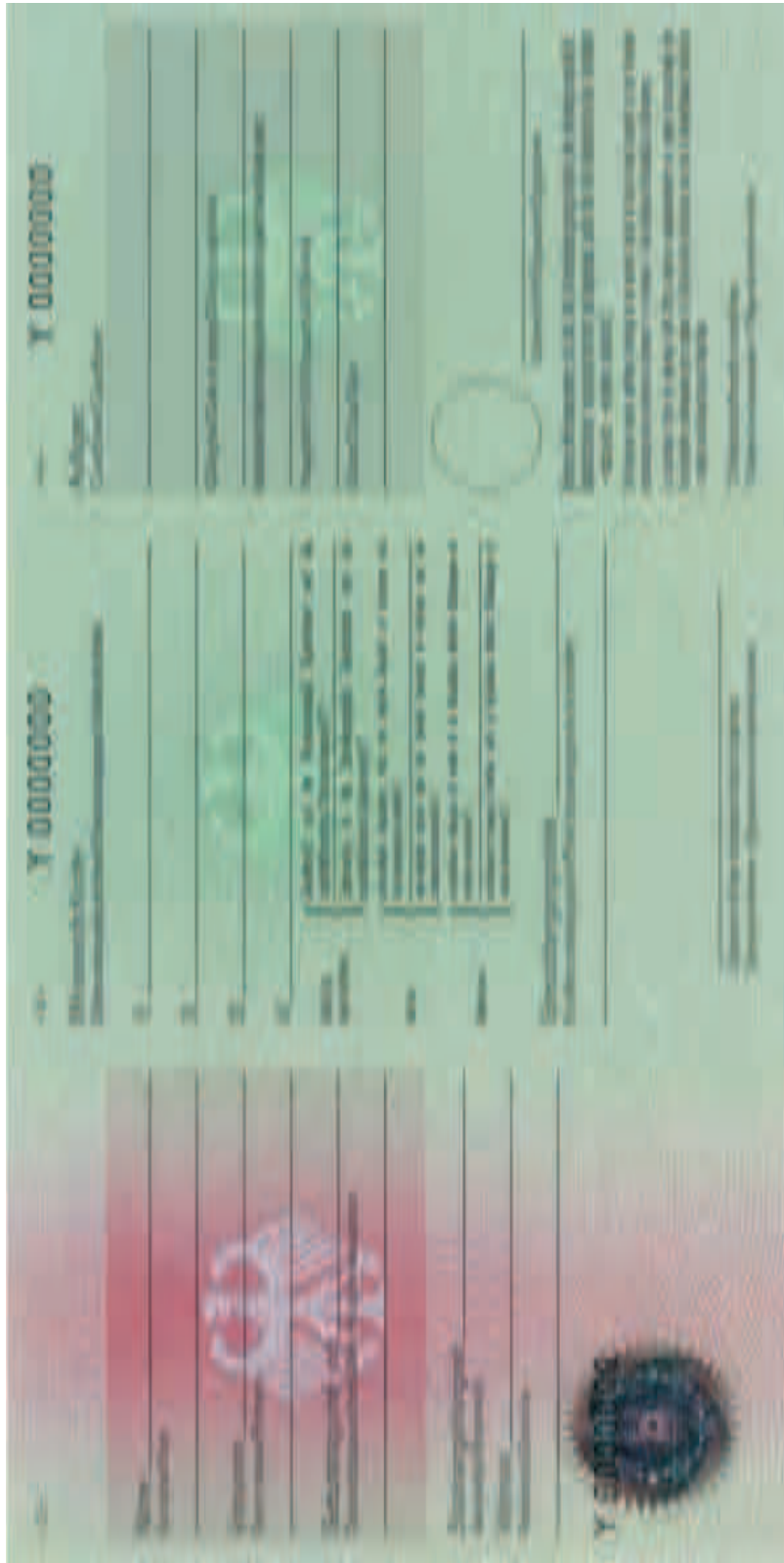
Reiseausweis als Passersatz

Außenseiten



Reiseausweis als Passersatz

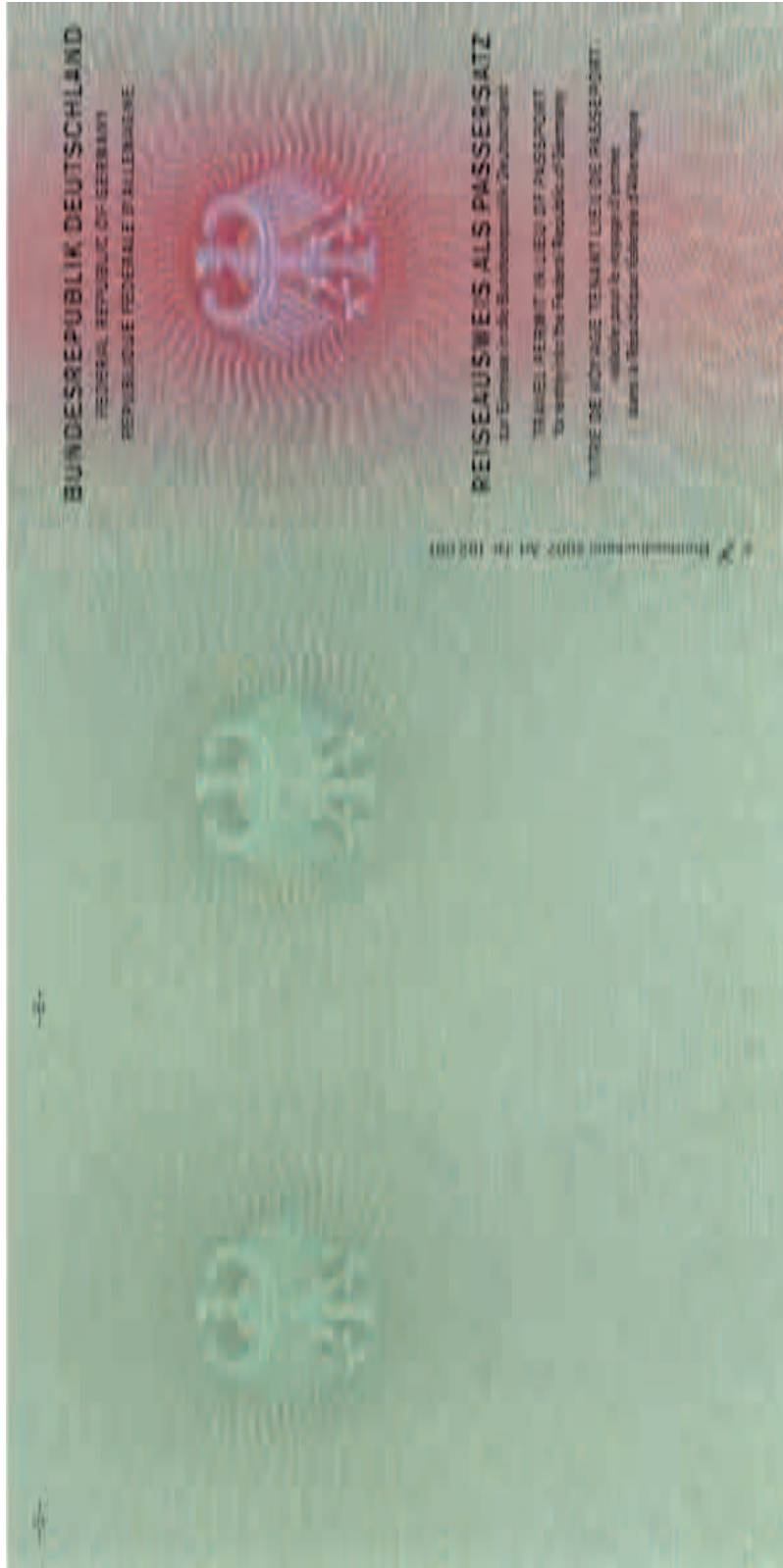
Innenseiten



Anlage 10
(zu Artikel 1)

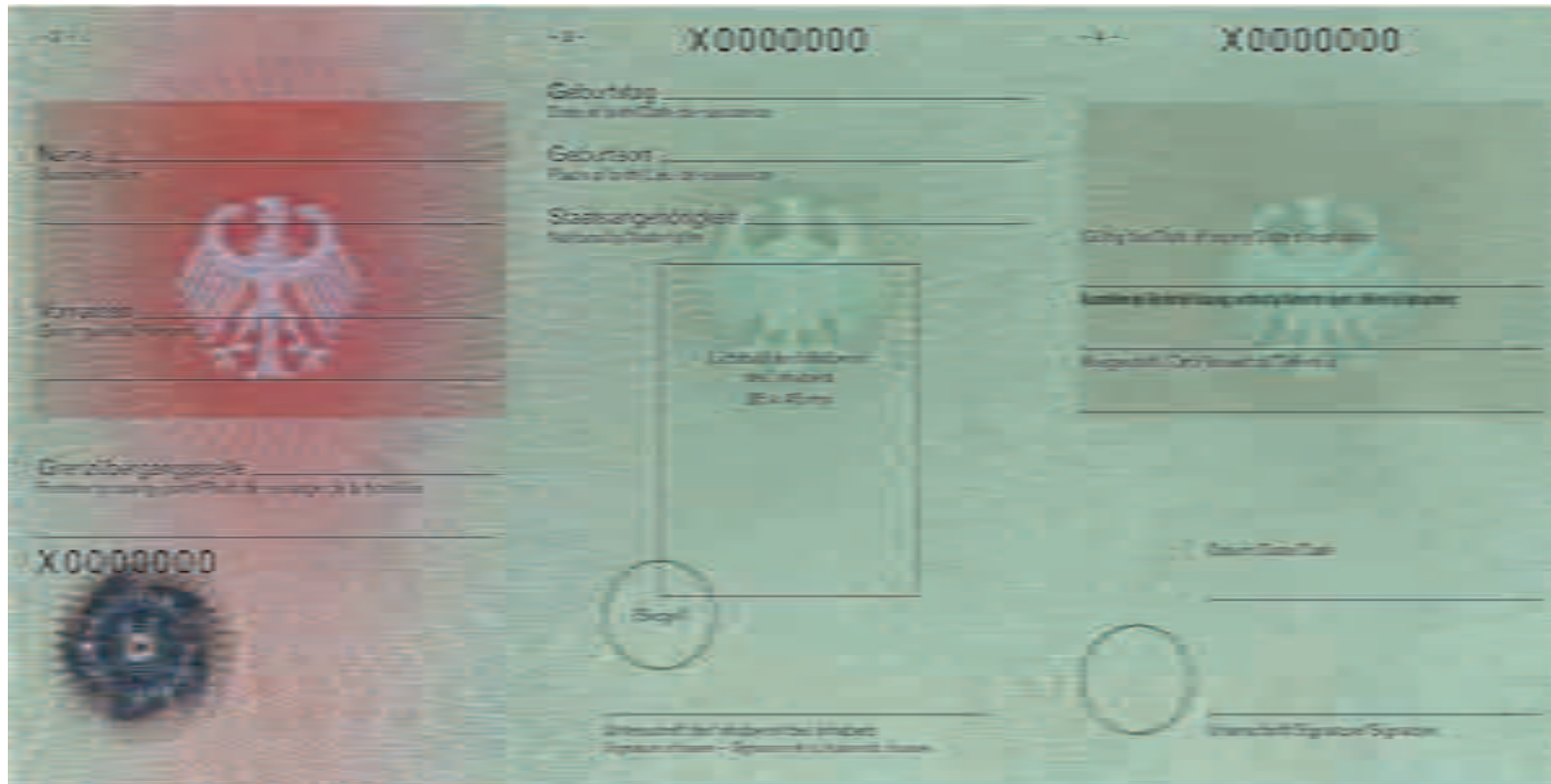
Reiseausweis als Passersatz
zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

Außenseiten



Reiseausweis als Passersatz
zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

Innenseiten



**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
zur Anpassung an das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht**

Vom 19. Oktober 2007

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 7a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245),
 - das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 - auf Grund des § 17b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260),
 - auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 und des § 30 Abs. 3 sowie des § 53 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § 4 Abs. 1, § 30 Abs. 3 und § 53 Abs. 3 durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
 - auf Grund des § 35 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
 - das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Grund des § 45 Abs. 1 der Handwerksord-
- nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 und des § 30 Abs. 3 sowie des § 53 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § 4 Abs. 1, § 30 Abs. 3 und § 53 Abs. 1 durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Abwasserverordnung

Anhang 20 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fleischmehlindustrie“ durch die Wörter „Verarbeitung tierischer Nebenprodukte“ ersetzt.

2. Abschnitt A Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen beim Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verarbeiten von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten, in Lagerbetrieben, Zwischenbehandlungsbetrieben und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1, 2 und 3 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) entsteht.“

Artikel 2**Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung**

In Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3 Buchstabe d Satz 2 und Anlage 4 Abschnitt I Nr. 3 Buchstabe c Satz 2 der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252), die zuletzt durch Artikel 5a der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „der Tierkörperbeseitigungsanstalt“ durch die Wörter „des Verarbeitungsbetriebes für Material der Kategorie 1 oder 2 im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1)“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Futtermittelverordnung**

§ 5 Abs. 1 Nr. 8 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2122) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. bei Einzelfuttermitteln, die aus Material der Kategorie 3 im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 208/2006 der Kommission vom 7. Februar 2006 (ABl. EU Nr. L 36 S. 25) geändert worden ist, hergestellt worden sind, Name und Anschrift des Herstellerbetriebes, die nach Artikel 26 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erteilte amtliche Registernummer sowie die Referenznummer der Partie oder eine dieser vergleichbaren Angabe, die die Feststellung des Ursprungs des Einzelfuttermittels gewährleistet,“.

Artikel 4**Änderung der Fleischermeisterverordnung**

In § 1 Abs. 2 Nr. 16 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c der Fleischermeisterverordnung vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 882) wird jeweils das Wort „Tierkörperbeseitigung“ durch die Wörter „Entsorgung tierischer Nebenprodukte“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt**

In § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2020, 2001 I S. 165) geändert worden ist, wird das Wort „Tierkörperbeseitigung“ durch die Wörter „der Entsorgung tierischer Nebenprodukte“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Revierjäger-Ausbildungsverordnung**

In § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b der Revierjäger-Ausbildungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 554) wird das Wort „Tierkörperbeseitigungsrecht“ durch die Wörter „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin**

In § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 28. Dezember 1982 (BGBl. 1983 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2020, 2001 I S. 165) geändert worden ist, wird das Wort „Tierkörperbeseitigungsrechts“ durch die Wörter „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrechts“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt**

In § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 131), die zuletzt durch Artikel 4 Buchstabe b der Verordnung vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2020, 2001 I S. 165) geändert worden ist, wird das Wort „Tierkörperbeseitigung“ durch die Wörter „Beseitigung tierischer Nebenprodukte“ ersetzt.

Artikel 9

**Änderung der
Verordnung über die Prüfung zum
anerkannten Abschluss Geprüfter
Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin**

§ 5 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1404), die zuletzt durch Artikel 2 § 35 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 3 Nr. 7 werden die Wörter „Abfall- und Tierkörperbeseitigung“ durch die Wörter „Abfallbeseitigung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Tierkörperbeseitigung“ durch die Wörter „Beseitigung tierischer Nebenprodukte“ ersetzt.

**Artikel 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Oktober 2007

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Annette Schavan

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „800. Geburtstag Elisabeth von Thüringen“)

Vom 11. Oktober 2007

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, aus Anlass des 800. Geburtstages der Elisabeth von Thüringen eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen. Die Auflage beträgt maximal 1 900 000 Stück, darunter maximal 300 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Staatliche Münze Berlin.

Die Münze wird ab dem 8. November 2007 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt durch vier Motive das Wirken der Heiligen Elisabeth von Thüringen: Speisung der Armen im unteren und ihre Lebensmittelpunkte im oberen Teil.

Diese Motive befinden sich in den Winkeln eines Vierpasses, während die Heilige in den Mittelpunkt gerückt ist. Die Figur Elisabeths bringt ihre Aufopferung für die Bedürftigen und Kranken zum Ausdruck.

Die Wertseite zeigt einen sehr gut ausgearbeiteten, gotisch anmutenden Adler. Die gewählte Unzialschrift und der Vierpass, der die 12 Sterne enthält, verbinden Bild- und Wertseite in hervorragender Weise. Zudem zeigt die Wertseite den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die Wertziffer und Wertbezeichnung, die Jahreszahl 2007 sowie das Prägezeichen „A“ der Staatlichen Münze Berlin.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„WIR SOLLEN DIE MENSCHEN FROH MACHEN ★“.

Der Entwurf der Münze stammt von Frau Barbara G. Ruppel, Krailling.

Berlin, den 11. Oktober 2007

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück



**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
weinrechtlicher Bestimmungen sowie der Aromenverordnung**

Vom 18. Oktober 2007

Die Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen sowie der Aromenverordnung vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 4 Nr. 2 ist die Angabe „§ 3 Abs. 3a“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3a“ zu ersetzen.

Bonn, den 18. Oktober 2007

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Boch

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
9. 10. 2007 Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Roggen im Rahmen der Saatgutenerkennung neu: 7822-6-33	7747	(191 12. 10. 2007)	13. 10. 2007
4. 10. 2007 Vierundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-133	7775	(194 17. 10. 2007)	18. 10. 2007
4. 10. 2007 Neunzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) 96-1-2-221	7775	(194 17. 10. 2007)	18. 10. 2007
8. 10. 2007 Einundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-212	7785	(195 18. 10. 2007)	25. 10. 2007

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 18. Oktober 2007

Tag	Inhalt	Seite
30. 8.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Magnum Medical Joint Venture“ (Nr. DOCPER-TC-25-01)	1482
30. 8.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-04-04)	1484
3. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, (ATP)	1486
3. 9.2007	Bekanntmachung des deutsch-niederländischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich	1487
3. 9.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-nigerianischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1490
4. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	1491
4. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1991 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	1492
4. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	1492
12. 9.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 8. Mai 2003 gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich	1493
25. 9.2007	Bekanntmachung der Änderungen der Anlage des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1494
1.10.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 und über das Außerkrafttreten der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969	1528

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
17. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1064/2007 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Avilamycin ⁽¹⁾	L 243/3	18. 9. 2007
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1065/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 493/2006 hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker	L 243/6	18. 9. 2007
17. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1066/2007 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Mangan-dioxide mit Ursprung in Südafrika	L 243/7	18. 9. 2007
17. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1067/2007 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Staffordshire Cheese“ (g.U.)	L 243/21	18. 9. 2007
17. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1068/2007 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung Queso Nata de Cantabria (g.U.)	L 243/22	18. 9. 2007
17. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1069/2007 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyvinylalkohol (PVA) mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 243/23	18. 9. 2007
18. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1071/2007 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm (Koks 80+) mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 244/3	19. 9. 2007
19. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1073/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Roten Thun im Atlantik östlich von 45° westlicher Länge und im Mittelmeer durch Gemeinschaftsschiffe	L 245/3	20. 9. 2007
19. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1084/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3M durch Schiffe unter der Flagge aller Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens	L 245/26	20. 9. 2007
18. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1087/2007 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter veredelter Gewebe aus Polyester-Filamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 246/1	21. 9. 2007
20. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1095/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 mit weiteren Durchführungsbestimmungen für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 mit weiteren Durchführungsbestimmungen für die vierte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾	L 246/19	21. 9. 2007
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1096/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen	L 246/29	21. 9. 2007

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,45 € (8,40 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,05 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

		ABI. EU	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
18.	9. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 779/97	L 248/1	22. 9. 2007
18.	9. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1099/2007 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis	L 248/11	22. 9. 2007
18.	9. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals	L 248/17	22. 9. 2007
–	Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 124 vom 27. 4. 2004)	L 248/26	22. 9. 2007
–	Berichtigung der Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. Nr. 45 vom 14. 6. 1962)	L 248/26	22. 9. 2007
25.	9. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1104/2007 der Kommission zur sechsundachtzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 250/3	26. 9. 2007
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 682/2007 des Rates vom 18. Juni 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmten zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand (ABl. Nr. L 159 vom 20. 6. 2007)	L 252/7	27. 9. 2007
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. Nr. L 368 vom 23. 12. 2006)	L 252/7	27. 9. 2007